

Zahl VI hierbei gefügten mit mehrerem zu entnehmen ist. Und sonder Zweifel war der Erwerber dieser Hälfte, Marggrav Rudolf, der erste, welcher solchergestalt beliehen wurde.

Beil. VI.

## §. XVIII.

Derselbe hatte aber keine Kinder. In Gemäßheit des zwischen ihm und seinem Herrn Brudern Marggrav Bernharden, im Jahre 1380, zu Stande gebrachten Erbvertrages, war also, nach jenes im Jahre 1391 erfolgten Ableben, dieser sein Erb- und Lehnsfolger. Dieser war es auch, welcher gleichbalden alle mit seinem Theile verknüpfte Rechte theils auszuüben, theils durch Verträge außer allem Anstöße zu setzen bemühet ware. Denn so gabe Er gleichbalden in dem Jahre 1396 dem Gotteshause Frauenalb eine Vorschrift, wie die Klosterfrauen sich so wohl in Ansehung des Gottesdienstes, als in dem Kloster selbst zu betragen hätten. Er stellte demselben nebst Grav Bernharden und Willhelmen zu Eberstein, im Jahre 1399, einen neuen Schirmbrief aus, und empfing dagegen einen merkwürdigen Revers, wie hiernächst im vierten Capitel umständlicher angezeigt werden wird. Auch mit denen Graven selbst verabredete Er in eben dem Jahre eine Theilung derer Ebersteinischen Wildbänne, (Beilage VII) und machte wegen Ausübung derer gemeinschaftlichen Rechte über die zu der Gravschaft gehörigen Klöster auch Theilung anderer Rechte eine solche Verkommnis, welche in der Folge der Zeit, als das Hauptgrundgesetz der gemeinen Gravschaft, ist angesehen und beobachtet worden. (Beilage VIII) Er starb im Jahre 1431.

M. Bernharden I. folgt ihm. 1391

Beil. VII.

Beil. VIII.

## §. XIX.

Marggrav Jacob, folgete seinem Herrn Vater in der Regierung der Gravschaft Eberstein, so wie in der Ausübung seiner darinne besessenen herrlichen Rechte. Im Jahre 1435 gab Er dem Gotteshause Frauenalb eine besondere Rechnungs-Instruction, und, welches das wesentlichste unter allen Rechten ist, verschafte Er durch sein im Jahr 1453. errichtetes, von seinen Herren Söhnen genehmigtes und von Kaiser Friedrichen dem III, im Jahre 1454, bestätigtes Testament, seinem Herrn Sohne, dem Marggraven Bernhard die Rechte seines Hauses an der Gravschaft Eberstein und über das Gotteshaus Frauenalb (Beilage IX)

M. Jacob. 1431.

Beilage IX.

Dieser erwählte aber das Klosterleben. Sein Herr Bruder, Marggrav Carl, trat an seine Stelle, und regierete nebst der Marggravschaft die Gravschaft Eberstein. Wie er nun auf die Reformation des dazugehörigen Klosters Frauenalb bedacht ware, und andere unten vorkommende Rechte über dasselbe ausübte, also vergliche Er sich im Jahre 1468 mit dem Graven Johann

M. Carl. 1453